

Allgemeine Geschäfts- Liefer- und Einkaufsbedingungen der GeRon Gurt- und Hebetchnik GmbH & Co. KG, nachstehend „GeRon“ genannt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, und sämtliche Lieferungen, Leistungen, Beratungen sowie sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgend genannten Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt **GeRon** nur an, wenn **GeRon** der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Abrede über die Schriftform kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Mit Auftragserteilung, spätestens mit dem Empfang der Ware, gelten die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von **GeRon** als angenommen.

(2) Besteller kann sowohl ein Unternehmer als auch ein Verbraucher sein. Nachfolgend sind gesonderte Vorschriften zu beachten. Gegenüber Kaufleuten gelten diese Geschäftsbedingungen auch für künftige Folgegeschäfte, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, mit der Maßgabe, dass Änderungen bei künftigen Geschäften vorbehalten werden. Gegenüber Nichtkaufleuten können diese Geschäftsbedingungen nur durch vertragliche Vereinbarung geändert oder auf künftige Geschäfte erstreckt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Bestellungen sind nur in schriftlicher Form oder per E-Mail einzureichen. Für Fehler, die durch undeutlich oder missverständlich geschriebene oder fehlerhaft übermittelte Bestellungen entstehen, übernimmt **GeRon** keine Haftung.

(3) Aufträge, Preisabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch **GeRon** verbindlich.

(4) Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. **GeRon** kann dieses Angebot innerhalb von zwei Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

(5) **GeRon** erstellt u. a. Sonderkonstruktionen, die ausschließlich nach Kundenspezifikationen gefertigt und auf die persönlichen Bedürfnisse des Bestellers angepasst und individuell gefertigt werden.

Auf eine solche Bestellung hin fertigt **GeRon** ein Unikat. Es gilt zwischen dem Besteller und **GeRon** als vereinbart, dass eine unbedingte Abnahme der bestellten und beställigen Menge erfolgt. Ein Rückgaberecht ist ausgeschlossen.

(6) Für den Fall eines Stornos eines Auftrages fällt eine Pauschalgebühr in Höhe von 20 % des Gesamtwertes des zugrundeliegenden Auftrages an. Dieser beinhaltet einen pauschalisierten Schadensersatzanspruch von **GeRon** dem Besteller gegenüber sowie die Bearbeitungsgebühr.

§ 3 Überlassene Unterlagen

(1) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Farb-, Stoffmuster, sonstige Anschauungsmuster und -materialien etc, behält sich **GeRon** das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, **GeRon** erteilt dem Besteller seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit **GeRon** das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 Abs. 4 annimmt, sind diese Unterlagen **GeRon** unverzüglich zurückzusenden.

(2) Die Weitergabe der Unterlagen des Bestellers durch **GeRon** an Dritte oder die Weiternutzung nach Vertragsende ist bis auf eine ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen. Eine Aufbewahrungspflicht von für Filme und Digitalisierungen besteht nicht länger als 12 Monate.

(3) Soweit der Besteller Entwürfe liefert, besteht für **GeRon** keine Untersuchungspflicht, ob hinsichtlich dieser Patent-, Lizenz- oder Urheberrechte, Warenzeichen oder Geschmacks- und Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte existieren oder ob diese berührt werden. Im Fall einer Inanspruchnahme gleich welcher Art durch den Inhaber eines verletzten Schutzrechtes hat **GeRon** gegen den Besteller einen Anspruch auf absolute Freistellung.

§ 4 Copyright

GeRon ist berechtigt, mit den Rechtsfolgen des Urhebergesetzes auf allen Produkten ein Copyright in branchenüblicher Form anzubringen.

§ 5 Toleranzen

(1) Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Materialauszüge und Gewichtsangaben sind ebenso wie solche in Katalogen, Flyer, Webaufriff etc. von **GeRon** nur annähernd maßgebend. Gleiches gilt für Anschauungs- oder Ausstellungsmuster.

(2) Für alle von **GeRon** angegebenen Maße, Farbtöne, Längen etc. gelten die fach- und sachgemäßen Toleranzen bzw. die auf den Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen.

(3) Technische Änderungen insbesondere hinsichtlich der Konstruktion bleiben **GeRon** vorbehalten soweit der Vertragsgegenstand und dessen Gebrauchsfähigkeit nicht erheblich geändert werden.

(4) Technisch notwendige sowie sinnvolle oder zweckmäßige Änderungen der Produkte behält sich **GeRon** vor.

(5) Bei individuellem Aufdruck auf den Produkten gilt eine kostenpflichtige Überlieferung bis zu 5 % der Gesamtmenge als vereinbart.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle genannten Preise sind in Euro angegeben und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vereinbarte Preise besitzen keine Verbindlichkeit für Nachbestellungen.

(2) Sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die Preise von **GeRon** ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und des Versands werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Bei Materialpreiserhöhungen und Lohnsteigerungen, die zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung auftreten, behält sich **GeRon** gegenüber Vollkaufleuten eine Preisänderung bei der Auftragsbestätigung vor.

(4) Soweit sich die Kosten für Material, Löhne, Hilfsstoffe oder gesetzliche Abgaben aus von **GeRon** nicht zu vertretenen Gründen im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöhen, ist **GeRon** berechtigt, den vereinbarten Preis unter Offenlegung der betroffenen Teile der Ursprungskalkulation sowie spezifischer Darlegung der erhöhten Kostenfaktoren entsprechend dem Umfang der Kostensteigerung zu deren Ausgleich zu erhöhen.

Im Verkehr zu Nichtkaufleuten ist **GeRon** hierzu nur berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt eine Vorkassenzahlung als vereinbart. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(6) Verzugszinsen werden in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, soweit an dem Kaufvertrag ein Verbraucher beteiligt ist. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern erhöht sich der Zinssatz auf 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

(7) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der von **GeRon** benannten Konten zu erfolgen.

(8) Gutschriften über Schecks und Wechsel erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich des gültigen Basiszinssatzes, evtl. Bank- und sonstigen Einzugsbesen mit Wertstellung des Tages, an dem **GeRon** über den Gegenwert verfügen kann.

(9) Entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, die die Forderung von **GeRon** gefährdet, ist **GeRon** berechtigt, die ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu leisten. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ist **GeRon** berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(10) **GeRon** ist berechtigt, mit seinen Forderungen gegen den Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufzurechnen.

(11) Bei Nichtabnahme der bestellten und beställigen Produkte ist **GeRon** berechtigt, den vollen Angebotspreis in Rechnung zu stellen.

§ 7 Lieferzeit

(1) Die von **GeRon** angegeben Lieferzeiten sind unverbindlich und stellen voraussichtliche Termine der Fertigstellung der Produktion dar.

(2) Die angegebenen Liefertermine gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung.

(3) Ein fester Liefertermin muss zwischen dem Besteller und **GeRon** gesondert vereinbart werden und ausdrücklich schriftlich von **GeRon** bestätigt werden.

(4) Der Beginn der von **GeRon** angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, Bekanntgabe aller individuellen Spezifikationen des Bestellers sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Der Besteller hat die in der Auftragsbestätigung angegebenen Spezifikationen unverzüglich auf deren Richtigkeit zu prüfen.

Diese Klarstellung sämtlicher Einzelheiten, insbesondere die Vorlage und vom Besteller geprüften und genehmigten Ausführungszeichnungen, sind erforderlich. Liefertermine verschieben sich entsprechend. Auftragsänderungen verändern die Liefertermine entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist **GeRon** berechtigt, für den dadurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) **GeRon** haftet im Fall des Lieferverzugs nur bei gesonderter Vereinbarung, die für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer individuell vereinbarten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mit mehr als 5% auf den im Verzug befindlichen Teil der Lieferung.

(7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

(8) **GeRon** ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

(9) Sollte **GeRon** mit der Lieferung in Verzug geraten, muss der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen. Bei Lieferverzögerungen, die nicht auf das Verschulden von **GeRon** zurückzuführen sind, ist **GeRon** berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen.

(10) **GeRon** ist ebenfalls berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung bei Nichtverfügbarkeit zu lösen, wenn der Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert wurde. Die Gegenleistung ist unverzüglich zu erstatten.

§ 8 Gefährübergang bei Versendung

(1) Mit Bereitstellung der Ware und entsprechender Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller geht die Gefahr auf den Besteller über.

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versendet, so geht mit der Fertigmeldung der Versandbereitstellung an den Besteller, spätestens mit Übergabe an die Transportperson die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

(3) Versicherungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

§ 9 Widerrufsrecht für Verbraucher bei Internetkauf

(1) Ist der Besteller Verbraucher und der Vertrag über ein elektronisches Medium abgeschlossen worden, so ist der Besteller an seine Erklärung zum Abschluss eines Kaufvertrages nicht mehr gebunden, wenn er sie binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang der Ware widerruft. Der Widerruf kann schriftlich, per Fax, per E-Mail, auf einem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware erfolgen. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung eines schriftlichen Widerrufs an: **GeRon**, Hermine-Seelhoff-Str. 3, 28357 Bremen. Der Besteller ist verpflichtet seinen Namen, seine Kundennummer und die Rechnungsnummer der Lieferung, um die es sich handelt, anzugeben.

(3) Nach Eingang eines wirksamen Widerrufs ist **GeRon** verpflichtet, eventuelle Zahlungen zurückzuerstatten. Der Besteller erhält entsprechend eine Gutschrift. Der Besteller ist seinerseits im Vorwege verpflichtet, die

Lieferung auf eigene Kosten und Gefahr bis zu einem Wert von 250,- Euro an **GeRon** zurückzusenden, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware.

(4) Hat der Besteller die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er **GeRon** die Wertminderung oder den Wert der Ware zu ersetzen.

(4) Hat der Besteller die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er **GeRon** die Wertminderung oder den Wert der Ware zu ersetzen. **§ 10 Rückgabe**

Ordnungsgemäß gelieferte Waren, die generell aus Sonder- oder Einzelerfertigung stammen, werden von **GeRon** nicht zurückgenommen, auch wenn sich diese in einwandfreiem Zustand befinden.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) **GeRon** behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller **GeRon** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den **GeRon** entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange sich der Besteller nicht im Schuldnerverzug befindet. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an **GeRon** in Höhe des mit dem Lieferanten vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von **GeRon**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. **GeRon** wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für **GeRon**. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, **GeRon** nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **GeRon** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller **GeRon** anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für dem Lieferanten verwarht. Zur Sicherung der Forderungen von **GeRon** gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an den Lieferanten ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; **GeRon** nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(5) **GeRon** verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

(6) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Bestellers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Obhuts- oder Sorgfaltspflichten gilt die Geltendmachung durch den Lieferanten nicht als

Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, **GeRon** teilt dies dem Besteller ausdrücklich mit.

(7) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch **GeRon** erlischt das Recht des Bestellers zur Weiterverwendung.

(8) Erlischt der Eigentumsvorbehalt aus irgendwelchen Gründen, so tritt an dessen Stelle die daraus entstehende Forderung.

§ 13 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) **GeRon** übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle angebotenen Produkte jederzeit lieferbar sind.

(2) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften unverzüglich untersucht hat. Ein Mangel ist gegenüber **GeRon** unverzüglich schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Verbraucher ist, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung der Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber **GeRon** zu rügen. Durch etwaige Verhandlungen verzichtet **GeRon** nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erhoben wurde.

(3) **GeRon** übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für Materialauszüge, auch nicht für die durch den Besteller beigegebenen.

(4) **GeRon** übernimmt keine Gewähr für geringfügige Abweichungen der gelieferten Ware von der Gezeigten. Geringfügige Abweichungen im Farbton gegenüber Bildschirmdarstellung oder Mustern, im Format, der Stoff- oder Oberflächenqualität sowie in den Abmessungen des Produktes sind fabrikationstechnisch nicht vermeidbar und stellen keinen Mangel dar.

(5) Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. **GeRon** ist jedoch berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller besteht. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung ist auch zum wiederholten Male möglich und gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat **GeRon** die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(6) Der Besteller hat nur dann ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises, wenn die Mängelrüge zwischen den Parteien unstreitig ist. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen (§§ 13, 14) wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder **GeRon** die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen (§§ 13, 14) bleibt davon unberührt.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang, wenn der Besteller Verbraucher ist. Soweit der Besteller Unternehmer ist, gilt eine 12-monatige Gewährleistungsfrist. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

(8) **GeRon** gewährt bezüglich der Ware oder von Teilen derselben keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie. Insbesondere ist eine Haltbarkeitsgarantie auf äußere Einflüsse wie Witterungseinflüsse und Lichtbeständigkeit nicht gegeben. Schäden, die auf solche Einflüsse zurückzuführen sind, stellen keinen durch **GeRon** zu vertretenden Mangel dar.

(9) Gewährleistungsansprüche gegen **GeRon** sind nicht übertragbar.

(10) Für Fremderzeugnisse und Fremdarbeiten beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die **GeRon** gegenüber der Fremdfirma zustehen. Für Mängel an Rohmaterialien haftet **GeRon** nur, wenn diese bei Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt bei der Bearbeitung hätten erkannt werden müssen.

(11) Soweit die Mängelbeseitigung durch Dritte oder den Besteller unsachgemäß ausgeführt wird, ist **GeRon** von jeglicher Haftung befreit..

(12) Wegen mangelhafter Teile kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teile geltend machen.

(13) **GeRon** kann die Mängelbeseitigung verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht angemessen erfüllt.

(14) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf

a) Mängel und deren Folgen, die infolge schädlicher Natureinflüsse oder natürlicher Abnutzung, Nichteinhaltung der Montagehinweise, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, wie beispielsweise Einflüsse chemischer, elektro- chemischer oder elektrischer Art entstanden sind.

b) Mängel und deren Folgen, die durch seitens des Bestellers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungen, die ohne Zustimmung von **GeRon** vorgenommen wurden sowie Mängelbeseitigungskosten, die der Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch **GeRon** vorgenommen hat.

c) Mängel oder deren Folgen, die durch fehlerhafte Systemteile anderer Lieferanten an den von **GeRon** gelieferten Waren entstanden sind.

(15) Weitergehende, in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich benannte und gegen **GeRon** gerichtete Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere auf Vergütung von Löhnen, Versäumnissen, entgangenem Gewinn oder andere Folgeschäden mittelbarer und unmittelbarer Ursprungs sind ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend bei Lieferungen nicht vertragsgemäßer Waren.

§ 14 Haftung

(1) Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug oder Unmöglichkeit wird auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise unmitelbar gerechnet werden muss.

(2) **GeRon** haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte von **GeRon**; für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem vorstehenden Absatz.

(3) **GeRon** haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. **GeRon** haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet **GeRon** im Übrigen nicht.

Die Haftung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von **GeRon**.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, § 14 ProdHaftG.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von **GeRon** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **GeRon**.

(6) Für Transportschäden wird aufgrund des eingetretenen Gefahrübergangs keine Haftung übernommen.

§ 15 Gerichtsstand

Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Geschäftssitz von **GeRon**, Bremen, als Gerichtsstand vereinbart.

§ 16 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.